

Sondervotum der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Sachverständigen Kowalczyk

Bezüglich Kapitel 2.3.3. stellen wir fest, daß der Rechtsstaat sich dem Vergleich mit einer Diktatur nicht stellen muß. Eine kritische Stellungnahme zur strafrechtlichen Ahndung politisch motivierter Delikte in der Bundesrepublik wäre daher sinnvoller gewesen. Gleichwohl stimmen wir dem vorliegenden Text zu, da er die historischen Fakten korrekt wiedergibt.

2.4 Widerstand und Opposition in der DDR

Die Vorgängerkommission hat dem Widerstand und der Opposition in der DDR große Aufmerksamkeit gewidmet und dazu eine Reihe von Forschungen und Studien initiiert, die vielfach von der inzwischen fortgeführten Forschung als Grundlage genutzt werden konnten (s. Bericht, 12. Wahlperiode, Materialien Band I, S. 561-610; ferner die Bände VII/1 und VII/2). Im folgenden soll noch einmal der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Weise die nationale Einheit für Widerstand und Opposition in der DDR von Bedeutung war bzw. von ihnen angestrebt wurde.

Ein pauschales Vorurteil besagt, daß im Gegensatz zu Widerstand und Opposition der fünfziger Jahre die Opposition der achtziger Jahre das nationale Ziel der Wiedervereinigung in einem demokratischen Deutschland nicht in den Vordergrund gestellt habe. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß zwar die Zeitumstände den jeweiligen Erwartungshorizont in bezug auf die Einheit prägen, die Stoßrichtung der oppositionellen Bestrebungen aber sowohl im ersten wie im letzten Jahrzehnt der DDR immer die gleiche war: Sie wandte sich vorrangig gegen die Repression und gegen die Diktatur der SED, also gegen eine, wenn nicht die entscheidende Existenzbedingung der DDR, denn im Unterschied zu den anderen Staaten des sowjetsozialistischen Ostblocks besaß die DDR als „Systemstaat“ keine hinreichende eigenstaatliche Legitimität. Wer in den fünfziger Jahren „freie Wahlen“ und in den achtziger Jahren die Menschenrechte einforderte, brachte die DDR als solche in Gefahr, begab sich in die Nähe des staatsfeindlichen Hochverrats. So sah es über die Jahrzehnte hinweg die SED-Führung selbst, und demgemäß verhielt sich auch noch die Opposition der achtziger Jahre, wenn sie den Begriff „Opposition“ lange vermied. Die Zweistaatlichkeit war in den achtziger Jahren ein Denktabu gerade für diejenigen, die sich mit den herrschenden Verhältnissen innerhalb der DDR nicht abfinden und doch bewußt waren, daß die Anfechtung der Teilung Deutschlands an die europäischen Machtverhältnisse, namentlich an die Position der Sowjetunion, rührte und damit als friedensgefährdend angesehen werden konnte. Dies wollten sie als Deutsche nicht auf sich nehmen, wohingegen die tschechoslowakische „Charta 77“ und die polnische Gewerkschaft Solidarność in dieser Hinsicht freier denken und reden konnten. Sie sprachen als erste im Ostblock aus, daß Selbstbestimmung, Menschenrechte und Demokratie die deutsche Frage aufwürfen und ggf. die Wiedervereinigung Deutschlands ein-

schlossen. Wenn die DDR-Opposition sich dabei „überholen“ ließ, so ist dies eher als Ausweis ihres nationalen Verantwortungsbewußtseins als nationaler Indifferenz anzusehen. Sie hatte die spezifische Lage der DDR im geteilten Deutschland zu berücksichtigen. Das erklärt auch manche – nicht alle – Unterschiede zwischen der DDR-Opposition und ihren Freunden in den sozialistischen Nachbarländern.

Die meisten oppositionellen Gruppen in der DDR der fünfziger Jahre verfügten über keine deutschlandpolitischen Konzeptionen, und soweit in Diskussionskreisen über solche gesprochen wurde, ist davon nur selten etwas schriftlich überliefert. Oft bestanden die formulierten Ziele aus wenigen Punkten von zentraler Bedeutung wie z. B. freie Wahlen, Abschaffung des MfS, Freilassung der politischen Gefangenen, Zulassung demokratischer Oppositionsparteien usw. Die deutschlandpolitischen Auswirkungen solcher Ziele lagen für jedermann auf der Hand, zumal die Mehrheit nicht mit einer langen Lebensdauer der DDR rechnete. Abgesehen von der Harich-Gruppe im Jahre 1956 und einigen „Revisionisten“ in ihrem Umfeld, die ein vereinigtes sozialistisches Deutschland anstrebten, wünschten Oppositionelle damals nicht die längere Existenz einer reformierten DDR.

Die Geschichte der einzelnen Oppositionsgruppen im Umfeld der Parteien, an Oberschulen, Universitäten und Hochschulen während der fünfziger Jahre ist an anderer Stelle (s. o.) beschrieben. Unsere heutige Kenntnis über konzeptionelle und programmatische Diskussionen in solchen Gruppen beruht vielfach auf Ergebnissen der Nachforschungen durch das MfS, die in Prozessen gegen Gruppenmitglieder diesen zur Last gelegt wurden. Erwähnt sei das Beispiel einer studentischen Oppositionsgruppe an der Universität Halle aus dem Jahre 1957, deren beide führende Mitglieder im September 1958 wegen „Staatsverrats“ verurteilt wurden. Im Urteil des Obersten Gerichts, das über die Berufung zu entscheiden hatte, vom 31. Oktober 1958 wurden folgende Programmpunkte aufgeführt: „1. Sturz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; 2. Änderung in der Führung der SED und Beseitigung ihrer führenden Rolle; 3. Erteilung von Lizenzen für westdeutsche Betriebe; 4. Reprivatisierung kleinerer volkseigener Betriebe oder deren Umwandlung in Genossenschaften; 5. Auflösung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und MTS; 6. Beschränkung der Wirtschaftsplanung auf die wichtigsten Dinge und wirtschaftliche Selbständigkeit der volkseigenen Betriebe; 7. Auflösung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Staatssicherheit; 8. Austritt aus dem Warschauer Pakt.“ Diese Ziele sollten, so das Oberste Gericht in seinem Urteil, „auf dem Wege der Überzeugungsarbeit“ realisiert werden, wobei man an „eine Angleichung der beiden Systeme im Laufe der Entwicklung auch im Rahmen einer Koexistenz“ dachte, „allerdings nur unter der Voraussetzung einer Veränderung der grundsätzlichen politischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik“. Andere Gruppen an den Universitäten Jena und Dresden fügten dem Katalog weitere Zielvorstellungen hinzu wie die nach freien Wahlen und nach der Verwirklichung politischer Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Koalitionsfreiheit und Freiheit von Forschung und Lehre.